

ments wollen wir hier nicht entscheiden; wir sprechen nur den einen Satz aus: die Presse wird unter das gemeine Recht gestellt. Für das gemeine Recht gilt die Regel, daß eine Handlung nur an dem einen Orte ihres Geschehens begangen wird, und wenn auch ihre Folgen sich anderswohin verbreiten, so werden dadurch doch nicht mehrere *fora delicti commissi* begründet, und wir fügen gleich die Erläuterung hinzu, dieser eine Ort der Handlung ist für die Presse der Erscheinungsort. Dasselbe hat das Obertribunal ausgesprochen.

Es wurde dann auch von dem Reichstage der Absatz 2 zu § 7 beibehalten. Vor der dritten Lesung war durch den Abgeordneten Miquel und 149 Mitunterzeichnern der Antrag eingebracht worden, bei der dritten Lesung diesen Absatz 2 zu § 7 St.-P.-O. durch Streichung wieder zu beseitigen. Zu den Unterzeichnern desselben gehörte auch der Abgeordnete Dr. Lasler. Hatte bei der zweiten Lesung die Reichsregierung noch Veranlassung genommen, durch ihre Vertreter der Beibehaltung des geplanten Absatzes 2 zu widersprechen, so vertrat sie bei der dritten Lesung des Entwurfes im Reichstage ihren Standpunkt nicht weiter und ließ es un widersprochen geschehen, daß der Abgeordnete Lasler, der nunmehr für die Wiederstreichung plädierte, in seinen Ausführungen erklären konnte, nachdem ein anderer Abgeordneter, Frankenberger, die Beibehaltung empfohlen hatte:

„Meiner Ansicht nach giebt es für Preßvergehen ebenso wenig wie für alle übrigen strafbaren Handlungen mehrere *fora delicti commissi*, sofern es sich um das Erscheinen der Druckschrift handelt und nicht um deren Verbreitung. Wenn Sie die Diskussion durchlesen, so finden Sie von allen Vertretern der Regierung das Zugeständnis, daß sie in Beziehung auf die Presse, soweit es die durch das Erscheinen einer Druckschrift begründete strafbare Handlung betrifft, keine andere Lehre über den Gerichtsstand anerkennen, als die allgemeine, wonach es eben als Regel nur ein *forum delicti commissi* giebt; die Ausnahme, die die Regierungskommissarien als möglich bezeichnet haben, sind einzelne jener seltenen juristisch konstruierten Fälle, bei denen möglicherweise streitig werden kann, ob das Erscheinen an dem einen oder anderen Orte vollendet werde. . . . darauf habe ich mir gesagt: da ich das juristische Recht auf meiner Seite habe, da es sich nur um einige künstlich konstruierte Fälle handelt, bei denen der Regierungsvertreter ein anderes Forum für möglich hält als dasjenige, was hier definiert werden soll, so ist die Differenz nicht bedeutend genug, um den Absatz 2 auf die Gefahr hin aufrecht zu erhalten, daß das Ganze dadurch gefährdet werde: . . . diese Regel trifft auf den vorliegenden Fall zu, weil wir durch das Streichen des Absatzes 2 materiell nichts aufgeben, indem wir auch dann das theoretische und das praktische Recht für den Grundsatz behalten, den der Absatz 2 ausdrücken sollte. Dies ist der Grund, weshalb wir dazwischen willigen, daß der Absatz 2 gestrichen werde; aber unsere Rechtsansicht bleibt bestehen, wie sie in Preußen durch das Obertribunal anerkannt und im übrigen Deutschland niemals bestritten worden ist.“

Nach dieser, wie schon bemerkt, seitens der Reichsregierung ohne Widerspruch gelassenen Erklärung wurde der Absatz 2 zu § 7 in namentlicher Abstimmung mit 195 gegen 124 Stimmen wieder beseitigt und ist der § 7 in der vorliegenden Form Gesetz geworden. Aus diesem Gergange des Zustandekommens des § 7 ergibt sich, daß jedenfalls der eine gesetzgebende Faktor, die Volksvertretung, den nachmals von dem Reichsgericht in der Rechtsprechung eingenommenen Standpunkt, der bei Preßdelikten einen Unterschied zwischen solchen und anderen Delikten hinsichtlich der Bestimmung des *forum delicti commissi* nicht anerkennt, nicht geteilt hat, ja daß auch der andere gesetzgebende Faktor, der durch die Reichsregierung vertretene Bundesrat, durch sein endgültiges Stillschweigen bei der Betonung dieses Standpunktes aus der Volksvertretung heraus, diese Auffassung nach vorhergegangenem längerem Zögern ratihabiert hat. Ist dieses aber der Fall, so setzt sich die allegierte Judikatur des Reichsgerichtes in nicht zu billiger Weise über den klaren, deutlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers bei Anwendung des § 7 St.-P.-O. auf durch die Presse verübte Straftaten, namentlich, wenn es sich dabei um die strafrechtliche Verantwortlichkeit der auch in den §§ 20, 21 des Reichspreßgesetzes aufgeführten Personen handelt, zu denen im vorliegenden Falle der Beschuldigte gehört, offenbar hinweg, insbesondere, wenn es sich wie hier um keinen Ausnahmefall handelt, indem sowohl der Erscheinungsort der Breslauer Morgen-Zeitung wie auch der Wohnsitz des Beschuldigten sich in Breslau, also außerhalb des Sitzes des angerufenen Gerichtes befindet, sondern vielmehr um einen „passenden“ Fall handelt, in welchem sich nach den eigenen Worten des Vertreters der Reichsregierung „die Sache von selbst ergibt“. Es muß deshalb hier lediglich das Amtsgericht zu Breslau als das allein örtlich zuständige Forum erklärt werden, und war deshalb gemäß §§ 423, 16, 503 St.-P.-O., wie geschehen, die Privatklage auf Kosten des

Privatklägers unter Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten zurückzuweisen.“

**Ambulanter Gerichtsstand der Presse.** — Ueber den wandernden Gerichtsstand der Presse hat sich dieser Tage auch einer der Rechtslehrer der Berliner Universität, Professor Dr. Kohler, in einer Vorlesung ausgesprochen. Die Aeußerung lautete nach der „Vossischen Zeitung“ ungefähr folgendermaßen: „Die Lehre des Reichsgerichts von dem fliegenden Gerichtsstand der Presse ist eine vollkommen unrichtige, die eine ungeheure Beunruhigung hervorrufft, wo mit einer richtigen Auslegung doch ganz leicht zu helfen wäre.“

**Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.**

Index bibliographique par Pierre Dauze. 1. Octobre 1895 — 30. Septembre 1896. 4°. LXXX, 470 S. Paris (9, rue du Faubourg-Poissonnière) 1898, Bureau du Repertoire des ventes publiques cataloguées.

Berlin hat kein Theaterpublikum! Vorschläge zur Beseitigung der Mißstände unseres Theaterwesens von August Scherl, Begründer und Verleger des „Berliner Lokalanzeigers“. gr. 8°. 56 S. Berlin (SW., Zimmerstr. 40/41) 1898, Druck und Verlag von August Scherl.

Ueber diese Schrift wird uns folgendes mitgeteilt: Die Schrift hat nicht nur in der Reichshauptstadt, sondern auch in den weitesten Kreisen Interesse erweckt. Sie ist nicht das Produkt einer buchhändlerischen Spekulation, sondern entsprang lediglich der Absicht des Verfassers, den breitesten Schichten unseres Volkes geistige Bahnen und Ziele zu eröffnen; sie soll dazu dienen, das Theater in Berlin populär zu machen und es so umzugestalten, daß es nach dem Kaiserwort vom 16. Juni 1898 die Aufgabe erfülle, „gleich der Schule und der Universität, das heranwachsende Geschlecht heranzubilden und vorzubereiten zur Arbeit für die Erhaltung der höchsten geistigen Güter unseres herrlichen deutschen Vaterlandes und ferner beizutragen zur Bildung des Geistes und Charakters und zur Beredlung der sittlichen Anschauung.“

Die elegant ausgestattete Schrift enthält 56 Seiten Text und ist mit 8 Plänen und Ansichten, die zur Erläuterung des Textes dienen, ausgestattet und wurde in 560 000 Exemplaren aufgelegt. Die Verbreitung erfolgte in der Weise, daß der Auflage des „Berliner Lokalanzeigers“, der jetzt über 226 000 Abonnenten zählt, je ein Exemplar beigelegt, weitere 234 000 aber in alle Welt versandt wurden. Mr.

Bosnischer Bote. Universal-Hand- und Adressbuch nebst Kalender für Bosnien und Herzegovina. Herausgegeben von Adolf Walny. 3. Jahrg. 1899. gr. 8°. XXVIII, 351 S. Verlag von Adolf Walny in Sarajevo.

**Konkurs A. Daase in Zittau** (Bahlische Buchhandlung, Verlag, in Leipzig). — Im Konkurse des Herrn A. Daase in Zittau (Bahlische Buchhandlung, Verlag, in Leipzig) teilt uns der Konkursverwalter Herr Dr. jur. Oppermann, Rechtsanwalt in Zittau, zur Bekanntgabe an die Herren Kommissionäre mit, „daß die Ausfolgung der Bücher einstweilen und zwar bis 29. d. M. durch die dortige [Leipziger] Geschäftsstelle der Firma erfolgt.“

Wir denken uns, daß unter der Bezeichnung „Bücher“ Kommissionsware zu verstehen ist. Die Leipziger Geschäftsstelle des Herrn A. Daase befindet sich Eilenburger Straße 7.

**Ein neuer Bogenzähler.** — Auf einen als praktisch gerühmten neuen Bogenzähler an Buch- und Steindruckpressen, der den Namen „Primus“ erhalten hat, wurde Herrn A. Pfeiffer in Stuttgart, Heusteigstraße 37, einem Angehörigen der Firma Greiner & Pfeiffer, Gebrauchsmusterschutz erteilt.

**Personalnachrichten.**

**Ordensverleihung.** — Vom Sultan Abdul Hamid ist Herr Verlagsbuchhändler Max Babenzien in Rathenow der Medschidieh-Orden 4. Klasse verliehen worden.

**Ehrenrente.** — Wie der Kultusminister Dr. Bosse dem Vorstände des Vereins „Berliner Presse“ mitgeteilt hat, ist der Witwe Theodor Fontanes auf Eingabe des genannten Vereinsvorstandes durch königliche Verfügung eine Ehrenrente von Staatswegen bewilligt worden.

